



Eggenwil

Aufhebung (Entwidmung) des kommunalen öffentlichen Fusswegrechts entlang bzw. talseitig der Badenerstrasse (Kantonsstrasse K 271)

Mit Entscheid vom 23. April 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die kantonalen Strassenbauprojekte «Künten/Eggenwil AO/IO; Ausbau K 271, Neubau Radweg R 522» und «Eggenwil IO/AO; K 271, Gehweg Badenerstrasse» gutgeheissen. Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist sind die Einwendungsentscheide sowie die Projektgenehmigung im Juni 2014 in Rechtskraft erwachsen. Der Baubeginn ist im April 2015 vorgesehen.

Am 9. September 1983 wurde gestützt auf den kommunalen «Überbauungs- und Dienstbarkeitenplan Rebhügel» vom 24. August 1979 zu Gunsten der Einwohnergemeinde Eggenwil und zu Lasten der privaten Parzellen Nrn. 38 (Badenerstrasse 29), 36 (Im Rebhügel 46), 73 (Im Rebhügel 48), 72 (Im Rebhügel 50), 67 (Im Rebhügel 52), 20 (Im Rebhügel 54), 35 (Im Rebhügel 56), 34 (Im Rebhügel 58/60), 257 (Im Rebhügel 64), 219 (Im Rebhügel 70) sowie 33 (Im Rebhügel, ausserhalb Bauzone) ein 1,50 m breites öffentliches Fusswegrecht entlang der talseitigen Kantonsstrassengrenze im Grundbuch eingetragen.

Im Rahmen der rechtskräftig genehmigten Strassenbauprojekte wird auf der Bergseite der Kantonsstrasse, ab Höhe Liegenschaft Badenerstrasse 27 bis zum Anschluss an den neuen Rad- und Gehweg bei der Einfahrtsbremse beim nördlichen Dorfeingang, ein neuer 2 m breiter Gehweg erstellt. Somit verliert das öffentliche Fusswegrecht seinen Zweck. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindebehörde bereits im Bewilligungsverfahren bezüglich der kantonalen Strassenbauprojekte für die Löschung der Dienstbarkeit ausgesprochen. Diese öffentlich-rechtliche Entwidmung des Gemeingebrauchs obliegt gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes und § 101 Abs. 1 lit. b des Baugesetzes dem Gemeinderat. Dieser hat nun an seiner Sitzung vom 15. September 2014 die ersatzlose Entwidmung resp. Aufhebung des kommunalen öffentlichen Fusswegrechts auf den genannten privaten Parzellen formell beschlossen.

Die Aufhebung des öffentlichen Fusswegrechts wird im Bremgarter Bezirks-Anzeiger (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Eggenwil) und im Amtsblatt des Kantons Aargau (Ausgaben vom 19. September 2014) publiziert. Der Aufhebungsbeschluss sowie die Plangrundlage liegen während 30 Tagen vom **19. September bis 20. Oktober 2014** bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Allfällige gegen diese Entwidmung gerichtete Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich in Papierform mit Begründung und Antrag beim Gemeinderat, 5445 Eggenwil, zu erheben.

Eggenwil, 15. September 2014

Gemeinderat Eggenwil